



Grenzüberschreitende Warensendungen nach Großbritannien und Nordirland

Mit dem vollzogenen Brexit und dem Ende der Übergangsphase unterliegen ab dem 01. Januar 2021 grenzüberschreitende Warensendungen nach Großbritannien (England, Schottland und Wales) nicht mehr der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Änderungen ergeben sich insbesondere für ausländische Onlinehändler und Online-Marktplätze. Sind diese Unternehmen bereits aufgrund der bisher geltenden Regelungen zur britischen Umsatzsteuer registriert (z.B. bei Versandhandelsgeschäften), kann die bestehende Registrierung auch für die neuen Regelungen erhalten bleiben, sofern der Händler weiterhin steuerpflichtig ist. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen (Absatz 1 bis 4) nur für Großbritannien gelten. Für grenzüberschreitende Warensendungen nach Nordirland gelten andere Regelungen, welche im Absatz 5 gesondert aufgeführt sind.

1. Definition Online-Marktplätze (OMP)

Ein Unternehmen, welches eine Website oder eine Mobiltelefon-App (z. B. einen Marktplatz, eine Plattform oder ein Portal) verwendet, um den Verkauf von Waren an Kunden abzuwickeln, wird von der britischen Finanzbehörde HMRC als OMP eingestuft, wenn dieses **alle** folgende Bedingungen erfüllt:

- Es legt in irgendeiner Form die Bedingungen für die Lieferung von Waren an den Kunden fest,
- Es ist in irgendeiner Form an der Autorisierung oder Abwicklung der Zahlungen von Kunden beteiligt und
- Es ist in irgendeiner Weise an der Bestellung oder Lieferung der Waren beteiligt.

Ein Unternehmen, welches nur **eine** der folgenden Leistungen erbringt, wird **nicht** als OMP betrachtet:

- Die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren,
- die Auflistung oder Bewerbung von Waren oder
- die Weiterleitung oder Vermittlung von Kunden an andere Websites oder Mobiltelefon-Apps, auf denen Waren zum Verkauf angeboten werden, ohne dass das weiterleitende Unternehmen selbst in die nachfolgenden Umsätze eingebunden ist.

Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob Sie für Ihre Geschäfte in GB OMP im Sinne der o. g. Vorgaben von HMRC nutzen.

2. Direktlieferungen nach Großbritannien

Bei Direktlieferungen handelt es sich um Waren, die sich zum Zeitpunkt des Verkaufs außerhalb von GB befinden und zu einem späteren Zeitpunkt nach GB importiert werden. Der Warenwert der Sendung bestimmt die umsatzsteuerliche Behandlung, wobei HMRC einen Grenzwert in Höhe von £135 festgelegt hat, welcher auch dem Grenzwert für die Zollbefreiung entspricht. Die nachfolgenden Bestimmungen ersetzen die bisherigen Regelungen zu Versandhandelsgeschäften.

2.1. Definition Schwellenwert £135

Die £135-Warenwertgrenze basiert grundsätzlich auf dem Netto-Verkaufspreis. Transport- und Versicherungskosten sind dabei ausgenommen, sofern diese nicht im Verkaufspreis inbegriffen sind und gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden. Auch andere Steuern und Abgaben sind ausgenommen. Die Grenze gilt für den Gesamtwert der Sendung und nicht für die einzelnen Artikel innerhalb der Sendung.

2.2. Wert der Sendung $\leq$ £135 an Kunden ohne britische Umsatzsteuernummer

Für Warensendungen, die einen Wert von £135 nicht überschreiten, fällt generell keine britische Einfuhrumsatzsteuer an. Stattdessen wird britische Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Verkaufs erhoben, wenn sich die Ware noch im Ausland befindet.

Dies gilt nun auch für Kleinbetragssendungen bis £15, die nach den alten Regelungen als Importe steuerbefreit waren. Ordnungsgemäße Umsatzsteuerrechnungen an die Kunden müssen weiterhin erstellt werden und Import-Anmeldungen sind erforderlich.

Die Frage der Steuerschuldnerschaft richtet sich danach, ob die Lieferung durch einen OMP unterstützt wird.

- a) Ohne OMP Beteiligung wird die Lieferung dem Händler als Steuerschuldner zugeordnet, sodass eine britische Umsatzsteuerregistrierung zwingend notwendig wird. Der Händler muss sicherstellen, dass eine Kopie der Umsatzsteuerrechnung den Waren beigelegt ist oder von einem Zollagenten elektronisch hochgeladen wird.
- b) Mit OMP Beteiligung gilt der OMP aus umsatzsteuerlicher Sicht als Lieferer und somit als Steuerschuldner. In dieser Konstellation ist eine britische Umsatzsteuerregistrierung des Händlers nicht notwendig.

Die oben beschriebenen Regelungen gelten bei Waren, die sich zum Verkaufszeitpunkt außerhalb von GB befinden, unabhängig davon wo der Händler bzw. OMP ansässig ist. Die Bestimmungen finden jedoch nicht für verbrauchssteuerpflichtige Waren sowie Geschenke und bestimmte Lieferungen aus Jersey und Guernsey Anwendung.

2.3. Wert der Sendung $\leq$ £135 an Kunden mit britischer Umsatzsteuernummer

Stellt der Kunde dem Händler oder dem OMP eine britische Umsatzsteuernummer zur Verfügung, wird der Kunde zum Steuerschuldner im Rahmen eines Reverse-Charge-Verfahrens. Die Rechnung des Händlers oder OMP muss in diesem Fall den Hinweis „Reverse-Charge“ enthalten.

2.4. Wert der Sendung $>$ £135

Für Warensendungen, die den Wert von £135 überschreiten schuldet in der Regel der britische Kunde die Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zölle. Diese müssen vom Kunden entrichtet werden, bevor die Waren in Empfang genommen werden können. Der Händler führt im Normalfall lediglich steuerfreie Exporte im Abgangsland aus, das heißt die Lieferungen sind für den Händler nicht in GBsteuerpflichtig.

Sollte der Händler die Einfuhr anmelden, ist dieser auch Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer und ggf. der Zölle. Ist das einführende Unternehmen zur britischen Umsatzsteuer registriert, muss die Einfuhrumsatzsteuer nicht sofort abgeführt werden. Stattdessen besteht die Möglichkeit, diese in der britischen Umsatzsteuererklärung zusammen mit dem Vorsteuerabzug zu melden, was eine zeitgleiche Saldierung beider Positionen zur Folge hat (ähnlich einem Reverse-Charge-Verfahren). Die nachfolgende Lieferung unterliegt der britischen Umsatzsteuer.

Sollten Sie Direktlieferungen im Wert von mehr als £135 ausführen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Zustelldienst in Verbindung zu setzen, um die Import-Abwicklung abzustimmen.

3. Verkauf von in Großbritannien gelagerter Ware

Die nachfolgenden Regelungen betreffen Waren, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits nach GB importiert worden sind und in GB gelagert werden. Eine £135-Grenze, wie oben beschrieben, gibt es in dieser Konstellation nicht und eine britische Umsatzsteuerregistrierung des Händlers ist grundsätzlich notwendig.

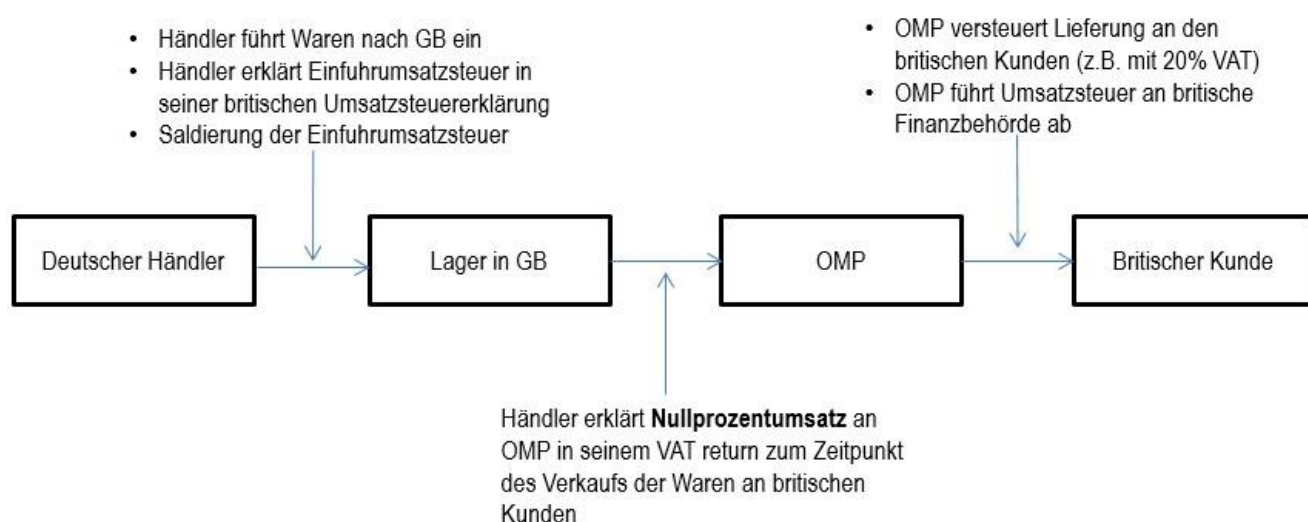
3.1. Mit OMP-Beteiligung

Werden Waren in GB gelagert und mit Beteiligung von OMP verkauft, wird dem OMP die fiktive Lieferung an den Kunden zugeordnet und der OMP wird zum Steuerschuldner. Der Händler erklärt zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Kunden einen fiktiven Umsatz an den OMP, welcher dem **Nullprozentsteuersatz** unterliegt und in der britischen Umsatzsteuererklärung erfasst wird.

Diese Regelungen greifen nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eigentümer der Ware ist ein nicht in GB ansässiger Verkäufer,
- die Waren befinden sich zum Zeitpunkt des Verkaufs in GB,
- die Waren werden über einen OMP an Kunden in GB verkauft und
- die Kunden sind nicht zur britischen Umsatzsteuer registriert.

Bei dem Import der Waren durch den Händler kann, wie unter Punkt 2.4. beschrieben, die Einfuhrumsatzsteuer in der britischen Umsatzsteuererklärung gleichzeitig mit dem Vorsteuerabzug gemeldet werden.



Teilt der OMP dem Händler die britische Umsatzsteuernummer eines Kunden mit, wird der Händler wiederum Steuerschuldner und muss den Umsatz mit britischer Umsatzsteuer abrechnen.

3.2. Ohne OMP Beteiligung

Ist bei dem Verkauf aus einem britischen Lager kein OMP involviert, ist der Händler der Steuerschuldner und muss den Umsatz mit britischer Umsatzsteuer abrechnen. Dies ist unabhängig davon, ob der Kunde eine britische Umsatzsteuernummer besitzt oder nicht.

4. Verschiedene Fallkonstellationen

Die Mustermann GmbH ist in Deutschland ansässig, verkauft Uhren und ist zur britischen Umsatzsteuer registriert. Ab 2021 führt die Gesellschaft folgende Lieferungen nach GB an Kunden ohne britische Umsatzsteuernummer aus:

- a) Warensendungen im Wert von bis zu £135 werden ohne Beteiligung eines OMP direkt von Deutschland an die britischen Kunden geliefert.

Ergebnis: Die Mustermann GmbH muss in ihrer britischen Umsatzsteuererklärung Umsatzsteuer in Höhe von 20% erklären. Es fällt keine Einfuhrumsatzsteuer an.

- b) Warensendungen im Wert von bis zu £135 werden mit Beteiligung eines OMP direkt von Deutschland an die britischen Kunden geliefert.

Ergebnis: Der Umsatz wird nicht in der britischen Umsatzsteuererklärung der Gesellschaft abgebildet, da der OMP Schuldner der Umsatzsteuer ist.

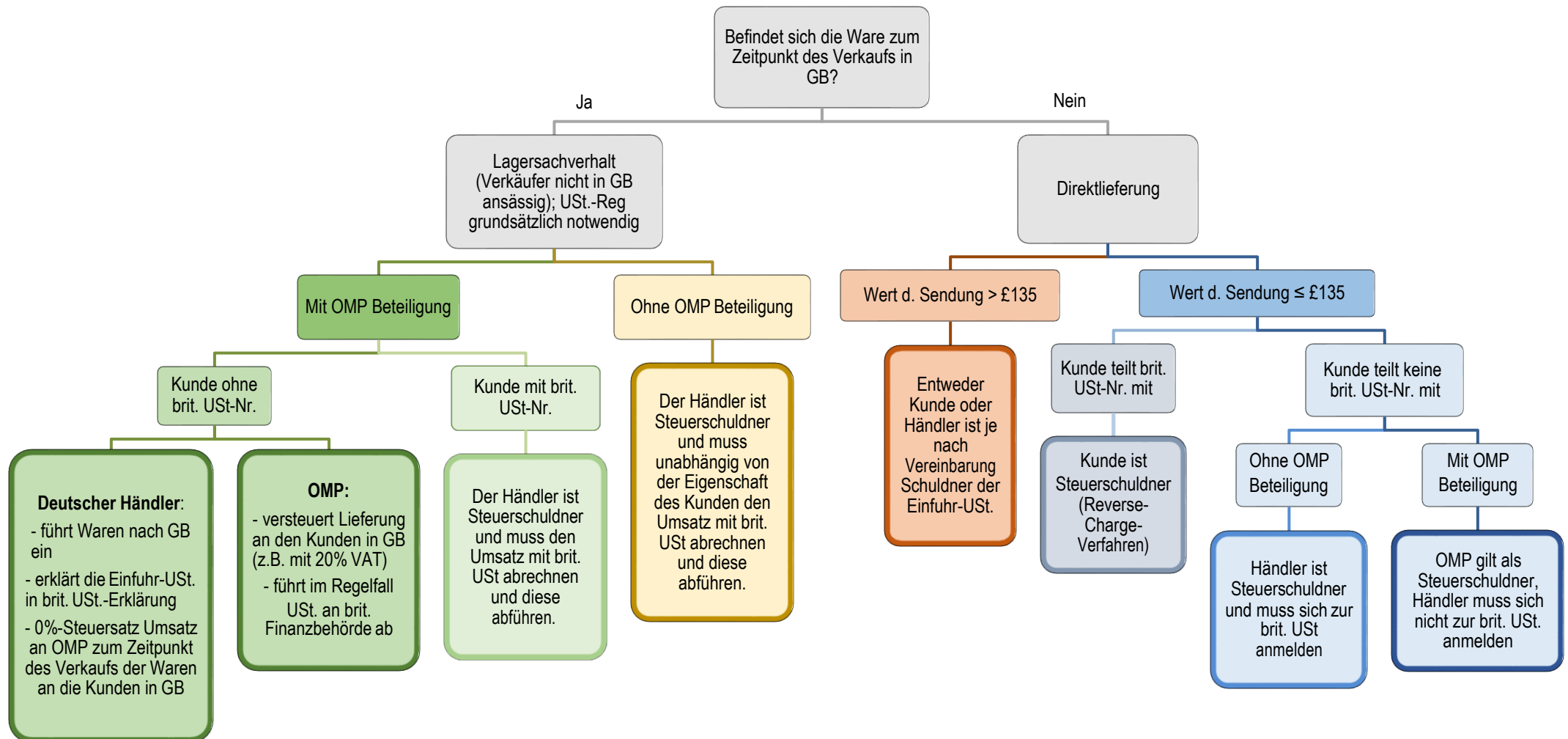
- c) Warensendungen im Wert von mehr als £135 werden direkt von Deutschland an die britischen Kunden geliefert. Die Mustermann GmbH übernimmt nicht die Einfuhr nach GB und liefert mit der Klausel „unverzollt und unversteuert“.

Ergebnis: Da sich der Ort der Lieferung im Abgangsland (Deutschland) befindet, ist auch dieser Umsatz nicht in der britischen Umsatzsteuererklärung der Mustermann GmbH zu melden.

- d) Warensendungen von beliebigem Wert werden von Deutschland in ein britisches Lager geliefert. Aus dem Lager werden Kunden in GB beliefert. Die Waren werden mit Beteiligung eines OMP verkauft und verbleiben bis zum Verkauf im Eigentum der Mustermann GmbH.

Ergebnis: Bei diesem Umsatz kann die Einfuhrumsatzsteuer in der britischen Umsatzsteuererklärung berücksichtigt werden, welche mit dem Vorsteuerabzug in gleicher Höhe saldiert werden kann. Zusätzlich müssen für die Lieferungen aus dem britischen Lager Umsätze gemeldet werden, welche dem Nullprozentsteuersatz unterliegen.

Schaubild: Grenzüberschreitende Warensendungen nach Großbritannien ab 1. Januar 2021



Dieses Schaubild ist ausdrücklich unverbindlich, es dient nur informatischen Zwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mehr Informationen zu aktuellen umsatzsteuerlichen Themen erhalten Sie unter:

5. Grenzüberschreitende Warensendungen nach Nordirland (NI)

5.1. Lieferungen aus der EU an in NI zur Umsatzsteuer registrierte Kunden

Nordirland verbleibt auch nach dem Ende der Übergangsphase im Geltungsbereich der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Sofern Waren aus der EU nach NI an in NI zur Umsatzsteuer registrierte Kunden geliefert werden, liegen i.d.R. steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen vor, welche vom Lieferer im Abgangsland unter Angabe der Umsatzsteuernummer des Empfängers gemeldet werden müssen. Nordirische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beginnen mit dem Präfix „XI“.

5.2. Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern an in NI zur Umsatzsteuer registrierte Kunden

Für Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern nach NI (z. B. Waren aus Asien werden im Hafen von Belfast eingeführt), wird eine nordirische EORI-Nummer benötigt. Um diese zu beantragen, wird eine britische EORI-Nummer vorausgesetzt. Auch die nordirische EORI-Nummer beginnt mit dem Präfix „XI“. Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Zölle werden i.d.R. nach den im Vereinigten Königreich (VK) geltenden Regelungen fällig. Eine umsatzsteuerliche Registrierung im VK wird für Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern nach NI im Normalfall notwendig.

5.3. Direktlieferungen aus der EU nach NI an nicht zur Umsatzsteuer registrierte Kunden

Ab 01.07.2021 gelten die Bestimmungen des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets in der Europäischen Union. Die neuen Regelungen gelten auch für sog. „Fernverkäufe“ an nicht zur Umsatzsteuer registrierte Kunden in Nordirland. Ein Fernverkauf liegt vor, wenn die Ware an einen Nichtunternehmer geliefert wird, die Ware grenzüberschreitend innerhalb der EU (innergemeinschaftlicher Fernverkauf) transportiert wird und der Transport durch den Lieferanten veranlasst wird. Die bisherigen unterschiedlichen Versandhandelsschwellen der Mitgliedstaaten werden durch eine einheitliche Geringfügigkeitsschwelle in Höhe von 10.000 Euro abgelöst. Eine Registrierung nach Überschreiten der Geringfügigkeitsschwelle kann in den Mitgliedsstaaten vermieden werden, indem die geschuldete Umsatzsteuer zentral in einem Mitgliedstaat über den sog. One-Stop-Shop („OSS“) erklärt wird. Die Teilnahme an diesem freiwilligen Besteuerungsverfahren kann elektronisch über das [BZSt Online Portal](#) (BOP) beantragt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt auf der [eigenen Webseite](#) weitere Informationen zur Verfügung.

Dieses Merkblatt ist ausdrücklich unverbindlich, es dient nur informatorischen Zwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mehr Informationen zu aktuellen umsatzsteuerlichen Themen erhalten Sie unter:

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer | Servicebereich Steuern
Telefon: +44 (0)20 7976 4168 | Telefax: +44 (0)20 7976 4104
E-Mail: tax@ahk-london.co.uk | Webseite: www.ahk-london.co.uk